



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Dresden

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Dr.-Külz-Ring 19  
 01067 Dresden  
 Tel.: 0351 4882699  
 Fax: 0351 4883026  
 gruene-fraktion@dresden.de  
 www.gruene-fraktion-dresden.de

Antrag Nr.: A0772/13  
 Datum: 01.10.2013

**A N T R A G**

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Gegenstand:**

Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet Dresdens

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Ortschaftsverfassung (Sächsische Gemeindeordnung, Vierter Abschnitt) wird 2014 im gesamten Stadtgebiet eingeführt. Das Stadtgebiet wird dazu in Ortschaften gegliedert.
2. Die bestehenden Ortschaftsräte werden – ggf. in geringfügig angepasster regionaler Struktur – unbefristet weitergeführt.
3. Die Verwaltung unterbreitet dem Stadtrat bis Februar 2014 einen Organisationsvorschlag und einen Zeitplan zur Einführung der Ortschaftsverfassung.
4. Die Hauptsatzung wird entsprechend neu gefasst.

**Beratungsfolge**

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis		öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend (federführend)

Stadtrat		öffentlich	beschließend
----------	--	------------	--------------

## **Begründung:**

Die Einführung der Ortschaftsverfassung im gesamten Stadtgebiet steht gemäß Sächsischer Gemeindeordnung im Entscheidungsspielraum des Stadtrats ("Für Ortsteile einer Gemeinde kann durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden." (§ 65 (1))).

Die Ortschaftsverfassung nach §§ 65ff. der Sächsischen Gemeindeordnung ist geeigneter Ansatzpunkt, demokratische Entscheidungen dezentral zu treffen. Entscheidungen, die Menschen vor Ort betreffen, können in den Ortschaften somit auch direkt entschieden werden.

Die Ortschaftsverfassung zeichnet sich im Vergleich zu den Ortsbeiräten (nach §§ 70 f. SächsGemO) durch eine eigene demokratische Legitimation aus, konkret durch die direkte Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats, durch die Möglichkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, eine eigene Aufgabenkompetenz sowie weitergehende Mitwirkungsrechte gegenüber dem Stadtrat.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will die Ortschaftsverfassung zur untersten demokratischen Entscheidungsebene in ganz Dresden machen. Ortsbeiräte sind auf die Funktionen eines örtlichen Beirats begrenzt, während Ortschaftsräte über Akteneinsichtsrecht, Fragerecht und Tagesordnungsrecht verfügen. Die Sächsische Gemeindeordnung weist den Ortschaften als wichtigste Aufgabe die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen zu (z. B. Kindergarten, Schwimmbad). Weiterhin kann der Ortschaftsrat über die Reihenfolge der Straßenausbau- oder -umbauarbeiten, die Unterhaltung öffentlicher Parkanlagen oder die Vereinsförderung beschließen. Über die Einrichtung öffentlicher Einrichtungen oder den Neubau von Verkehrswegen kann der Ortschaftsrat nicht entscheiden. Die Ortschaft soll der Stadt und damit dem Stadtrat als Hauptorgan nicht langfristig teure örtliche Einrichtungen, die nur der Ortschaft zugute kommen, aufzwingen können. Dies unterstreicht die Bedeutung einer eigenen Finanzausstattung der Ortschaften, die im Rahmen der Haushaltsdiskussion 2015/2016 zu diskutieren ist.

Der Gemeinde- oder Stadtrat kann gemäß § 67 Abs.2 SächsGemO durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere örtliche Angelegenheiten zuweisen, soweit diese nicht in die laufende Verwaltung des Oberbürgermeisters oder in die ausschließliche Kompetenz des Stadtrats fallen (§ 41 Abs.2 SächsGemO). Der Stadtrat behält das Recht, über den Haushalt zu beschließen (§ 76 Abs.2 SächsGemO).

Die zukünftig stadtweit eingeführten Ortschaftsräte stehen nicht in Konkurrenz zum Stadtrat. Entscheidungen werden lediglich näher an die Bürgerinnen und Bürger gebracht. Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsämter bleiben von der Einführung der Ortschaftsverfassung unberührt. Diese übernehmen auch die Aufgaben der in § 65 Sächs GemO vorgesehenen örtlichen Verwaltungen.

Mit der dresdenweiten Einführung von Ortschaftsräten wird auch die bestehende Ungleichbehandlung zwischen Ortsbeiräten und Ortschaftsräten abgeschafft, die letztlich – außer mit der Historie der Eingemeindungen – nicht zu erklären ist. Weiter würden die durch Eingemeindung entstandenen Ortschaftsräte dauerhaft gesichert.

Thomas Löser  
Fraktionsvorsitzender

